Carmen vor Bundesgericht

Autor(en): **Dr. C.Kr.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **9 (1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-733912

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Carmen vor Bundesgericht

Der Artikel 32 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Lichtspieltheatern und Filmverleihgeschäften, II. Nachtrag vom 3. Oktober 1941 des Kantons St. Gallen lautet in Absatz eins:

> «Die Herstellung, derVerkauf und die Vorführung von Filmen, welche vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art der Darstellung geeignet sind, die Sittlichkeit zu gefährden, das sittliche oder religiöse Empfinden gröblich zu verletzen, zu Verbrechen anzureizen oder eine verrohende Wirkung auszuüben, ist verboten.»

Auf Grund dieser Bestimmung hat der Stadtrat von Rorschach die Vorführung des Filmes «Carmen» in dieser Stadt verboten, weil die darin gezeigten Handlungen eine verrohende Wirkung ausüben und es sich offensichtlich um einen Schundfilm handle. Im Hinblick auf den nachteiligen Einfluß, den er auszuüben vermöge, beantragte der Stadtrat sogar den Film auf dem ganzen Gebiet des Kantons St. Gallen zu verbieten. Gegen das Verbot reichte der Inhaber eines Kinotheaters in Rorschach Rekurs ein, doch wurde er vom Regierungsrat abgewiesen, indem dieser die Auffassung vertrat, der Film bewege sich zwar noch im Rahmen dessen, was laut Art. 32 VO als tragbar anzusehen sei, doch gäben das Motiv und zum Teil auch die einzelnen Handlungen zu Bedenken Anlaß, weshalb die Stellungnahme des Stadtrates von Rorschach verständlich sei und geschützt werden müsse. Hingegen könne ein Verbot für den ganzen Kanton nicht in Frage kommen, da es eine Ermessenssache sei, wie man den Film als Ganzes betrachten wolle, wobei die Ansichten darüber vorab dem Empfinden des Publikums entsprächen, die aber zwischen Stadt und mehr ländlichen Gebieten in guten Treuen auseinandergehen. Es handle sich um einen Grenzfall, wobei Tatsache sei, daß der Carmen-Film schon in zahlreichen Kantonen ohne Beanstandung aufgeführt worden sei (so in Zürich, Bern, Basel, Winterthur, Buchs (Kt. St. Gallen), Chur, Lausanne usw.).

Der Kinoeigentümer hat beim Bundesgericht in einem staatsrechtlichen Rekurs Verletzung der Art. 4 und 31 Bundesverfassung geltend gemacht, und speziell betont, der Regierungsrat des Kantons Sankt Gallen sei einer klaren materiellen Entscheidung, wie sie Art. 33 der Verordnung vom 3. April 1928 verlange, ausgewichen, was einer Rechtsverweigerung gleichkomme, er habe kurzweg die Begründung des Stadtrates von Rorschach geschützt. Das *Bundesgericht* hat den Rekurs am 2. Oktober a. c. gutgeheißen und den Fall zu neuer Entscheidung an die St. Galler Regierung zurückgewiesen. Anläßlich dieser Beratung hat das Bundesgericht davon abgesehen, zu untersuchen, ob der Carmen-Film als zulässig oder nicht, sich noch im Rahmen des Art. 32 der VO vom 3. Oktober 1941 bewege, da die Kognition des Staatsgerichtshofes in dieser Hinsicht eine beschränkte sei, und dieser es ablehnen müsse, zu einer «Oberfilmkammer» gestempelt zu werden. Es schreibe aber Art. 33 der st. gallischen Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Lichtspieltheatern und Filmverleihgeschäften vom 3. April 1928 im Schlußsatz ausdrücklich vor: «Im Rekursfalle wird der Regierungsrat über die Zulässigkeit beanstandeter Filme, Plakate und dergleichen *entscheiden*.» Zudem sagt Art. 42, daß der Regierungsrat abschließend entscheide. Nun hatte der Regierungsrat aber nicht klar entschieden, ob der Film zulässig sei oder nicht, er ist nicht eigentlich materiell auf diese Frage eingetreten und hat seine eigene Meinung geäußert, sondern lediglich erklärt, es handle sich um einen Grenzfall und überdies bei solchen Abwägungen der Zulassung von Filmen um eine weitgehende Ermessenssache der Gemeinden. In diesem Sinne wurde auf die Entscheidung des Stadtrates verwiesen. Das entspricht nun aber nicht den Vorschriften der Art. 33 und 42 der kantonalen Verordnung, sondern die Rekursinstanz muß ihre eigene Auffassung zum Ausdruck bringen, weshalb sie über die Zulässigkeit des Films neu zu entscheiden hat.

Das Bundesgericht hat jegliche Antönung, wie diese Entscheidung auszufallen hat, unterlassen. Der Regierungsrat aber hat in seiner Begründung selber erklärt, einem generellen Verbot könne nicht stattgegeben werden, ein solches könnte die Meinung aufkommen lassen, der Kanton St. Gallen übe in Kinoangelegenheitten eine Zensur aus, die selbst diejenige in ländlichen Gegenden an Strenge übertreffe. Mit Rücksicht auf die Stadt St. Gallen und das dort ansässige Publikum ließe sich ein derart strenger Maßstab kaum rechtfertigen. Tatsächlich wurde der Carmenfilm ja bereits auch schon in ländlichen Ortschaften wie Buchs (Rheintal), Langenthal, Herzogenbuchsee usw. vorgeführt und ist anderorts vielfach programmiert. Beiläufig sei nur noch erwähnt, daß der Schulrat von Rorschach s. Zt. zum bestbekannten und allseits gerühmten Film «Marie Louise» der Schuljugend den Zutritt nicht gestattet hat, was einen empörten Vater veranlaßte, im öffentlichen Sprechsaal einer Zeitung vom Rorschacher «Seldwyla» zu sprechen.

Dr. C. Kr.

Schweizerische Umschau

Angesichts des starken Erfolges der Internationalen *Filmwoche in Lugano* hat das Aktionskomitee heute schon beschlossen, die «Rassegna» auch im *nächsten Herbst*, und zwar in der Zeit vom *6.—16. September 1945*, durchzuführen. Ob die in Diskussion geworfene Erweiterung dieser filmischen Veranstaltung auf allgemein kulturelle und sportliche Unternehmungen speziell für das Filmwesen von Vorteil wäre, möchten wir vorderhand anzweifeln.

* * *

† Ludwig Falk, Direktor

Im Alter von 58 Jahren ist in Zürich Direktor Ludwig Falk gestorben, ein großer Förderer des Filmes in Deutschland und der Schweiz, Mitgründer der deutschen Produktionsgesellschaft «Ufa» und der Zürcher Kulturfilmgemeinde, Verwaltungsratspräsident der AG. Orient-Cinéma in Zürich.

Ein neuer Schweizer Spielfilm

Die Praesens-Film hat einen neuen Film in Vorbereitung über den sie uns folgendes

Zu verkaufen **1 Kinoprojektor** Normal Tonfilm

Marke Sinemaphon USA. Der Kofferprojektor entspricht den neuesten Vorschriften und ist noch fast neu. Preis Fr. 1500.—.

Hans Rubi, Musikapparate und Lichtwaren, Grindelwald, Tel. 3 21 27

Mutationen im SLV

Die provisorische Mitgliedschaft wurde erteilt an:
Landkino Bern GmbH. (Wander-Vorführungen), Neuengasse 20, Bern (Beauftragter Notar Aerni).

Austritte:
M. Kämpf, Reisekino, Burgdorf (Umwandlung in die Landkino Bern GmbH.).